

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Öffentliche Sitzung

Nr. 60

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Im Ebnet, Grundstück F1St. 599/9, Gemarkung Teugn

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 61

Teilausbau der Rosenstraße

Der erste Bürgermeister berichtet, dass hier zunächst eine defekte Rinne erneuert werden sollte. Nunmehr ist geplant, unter Einbeziehung eines Grünstreifens die Straße auszubauen und den Radius so zu gestalten, dass auch durch Müllfahrzeuge die Straße befahren werden kann. Hierzu sind ca. 6 m² Grunderwerb nötig. Die Eigentümer des Grundstücks haben bereits zugesichert, an die Gemeinde den benötigten Grund zu verkaufen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 13.05.2014 wurde durch das Ingenieurbüro Wutz eine Bestandsvermessung durchgeführt, eine Lageplanung ausgearbeitet und ein Leistungsverzeichnis ausgearbeitet. Die Firma Jackermeier, Langquaid, wurde zur Abgabe eines Angebots zur Vorbereitung einer freihändigen Vergabe aufgefordert.

Das Angebot wurde von der Firma Jackermeier am 27.06.2014 bei der VG Saal a.d.Donau vorgelegt. Eine förmliche Angebotseröffnung fand nicht statt. Das Ingenieurbüro Wutz hat dieses Angebot von der VG Saal a.d.Donau am 02.07.2014 zur Prüfung und Wertung erhalten.

Jackermeier	29.605,62 €
Kostenberechnung	29.585,78 €

Die Firma Jackermeier hat für die auszuführenden Bauleistungen ein preisgünstiges und wirtschaftliches Angebot abgegeben.

Die Firma Jackermeier ist dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro Wutz seit vielen Jahren als leistungsfähige und sehr zuverlässige Baufirma bekannt.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 1

Der Auftrag wird an die Firma Jackermeier GmbH, Langquaid, zu einer Gesamtsumme von 29.605,62 € incl. 19 % MwSt. und Nachlass erteilt.

Nr. 62

Abschluss einer Kfz-Versicherung für den Gemeindebus

Der Gemeindebus wurde wie alle Kommunalfahrzeuge über die Sonderkonditionen bei der Bayerischen Versicherungskammer versichert.

Grundsätzlich fällt als Pflichtversicherung die Kfz-Haftpflicht an.

Diese beträgt bei einem Beitragssatz von 64 % mit unbegrenzter Deckung 665,03 € jährlich. Auf die Einstufung als Selbstfahrervermietfahrzeug wurde von der Versicherungskammer verzichtet. Diese Vermietung ist beitragsfrei mitversichert.

Hinsichtlich der Teil- bzw. Vollkaskoversicherung werden verschiedene Versicherungsvarianten für den Gemeindebus angeboten

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge der Gemeinde Vollkasko versichert. Der Bus des Gemeindebauhofs ist z.B. mit einer Selbstbeteiligung von 500 € bei Vollkasko und 150 € bei Teilkaskoschäden versichert.

Die gleiche Versicherung (SB 500 € / 150 E) wird für den neuen Gemeindebus mit einer Jahresprämie von 631,01 € angeboten.

Mögliche Varianten:	Vollkasko	Teilkasko	Kaskoprämie	Mit Haftpflichtprämie von 665,03 € kompl.
1. Selbstbeteiligung	0 €	0 €	1.107,02 €	1.772,05 €
2. Selbstbeteiligung	150 €	150 €	815,84 €	1.480,87 €
3. Selbstbeteiligung	300 €	150 €	728,66 €	1.393,69 €
4. Selbstbeteiligung	300 €	300 €	678,45 €	1.343,48 €
5. Selbstbeteiligung	500 €	150 €	631,01 €	1.296,04 €
6. Selbstbeteiligung	500 €	300 €	587,55 €	1.252,58 €
7. Selbstbeteiligung	1.000 €	150 €	553,31 €	1.218,34 €
8. Selbstbeteiligung	1.000 €	300 €	515,29 €	1.180,32 €

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Versicherung nach Variante 5.

Nr. 63

Verleihsatzung für den Gemeindebus

Den Fraktionen wurde bereits vorab der Entwurf einer Verleihsatzung gegeben.

Diese wird durch den ersten Bürgermeister den Räten zur Diskussion vorgestellt. Hier kommt es noch zu Änderungen hinsichtlich der Regelung der Haftung des Entleihers, sowie der Berechnung der Entleihgebühr und hinsichtlich des Versicherungsschutzes. Ansonsten werden die nachstehenden aufgeführten Verleihbedingungen sowie der Entwurf des Leihvertrags für den Gemeindebus befürwortet.

Allgemeine Verleihbedingungen für den Bus der Gemeinde Teugn KEH – GT 567 Stand: 01.08.2014

1. Entleihgebühr

Es gelten die Preise des jeweils gültigen Entleihvertrages. Die Entleihgebühr schließt mit ein:

- Ausstattung und Zubehör des Fahrzeuges
- Verschleißteile und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe
- Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung)
- Schutzbrief im In- und Ausland

2. Berechnung der Entleihgebühr

Die Entleihgebühr wird durch den Verleiher berechnet. Eine Rücknahme des Fahrzeuges erfolgt nur zu dem vereinbarten Termin. Bei einer Fahrzeugrückgabe vor dem vereinbarten Termin ist die volle vertraglich vereinbarte Entleihgebühr zu bezahlen.

Gebühren:

Verwaltungsaufwand pauschal	5,00 €, je Vorgang
Je Tag	10,00 €, 50 km frei
Für jeden weiteren Kilometer werden	0,20 € berechnet.

3. Zahlungsweise

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Entleihgebühr wird pro Quartal nach der Berechnung des jeweiligen Leihvertrages per SEPA-Lastschriftverfahren automatisch von der Gemeinde Teugn eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist von jedem Nutzungsberechtigten auszufüllen.

4. Reservierung und Rücktritt

Die Nutzungsberechtigten (Einrichtungen der Gemeinde Teugn, Nachbarschaftshilfe, Vereine und Organisationen aus Teugn, keine private Nutzung möglich) können frühestens 6 Wochen (tagegenau) vor der Buchung **schriftlich oder per Anruf (09405/95 70 808)** einen Entleihtermin beantragen. Eine vorzeitige Vereinbarung eines Entleihtermins ist mit Begründung (z.B. Jahresausflug) möglich. **Der Antrag ist an die Nachbarschaftshilfe zu richten.**

Der Entleihvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Verleihers zustande und ist im Vorfeld mit Nennung der Fahrer inkl. Kopie des Führerscheins von jedem Verein oder Organisation vorzulegen und zu unterzeichnen.

5. Übergabe und Reinigungsgebühren

Das Fahrzeug kann nach Vereinbarung mit dem Entleiher an einem festgelegten Ort vom Verleiher übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt ebenso. Das Fahrzeug wird in gereinigtem und voll getanktem Zustand übergeben. Ein Fahrtenbuch ist zu führen.

Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Entleiher nicht erfolgt, so hat dieser die anfallenden Kosten für eine Außenreinigung und für eine Innenreinigung plus 5,-€ Bearbeitungsgebühren zu zahlen. Bei der Fahrzeugübernahme wird ein Übernahmeprotokoll erstellt. Durch die Unterzeichnung erkennt der Entleiher den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. **Das Mindestalter des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Ferner muss der Fahrer mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerscheins Klasse III bzw. B sein und diesen vor Fahrtantritt vorzeigen. Das Verleihen an unter 21-jährige liegt im Ermessen des Verleihers.**

Das Fahrzeug darf nur vom Entleiher selbst oder dem vorbestimmten weiteren Fahrer (lt. Verleihvertrag) gelenkt werden. Der Entleiher ist verpflichtet, auf Verlangen des Verleihers Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben.

Vor Fahrtantritt hat sich der Entleiher vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Die Straßenverkehrsvorschriften wie auch die Unfallverhütungsvorschriften sind strikt zu beachten. Die Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften kann zur Leistungseinschränkung in der gesetzlichen Unfallversicherung führen. Die Warnwesten sind im Fahrgastraum aufzubewahren und bei einem Fahrzeugschaden vor Verlassen des Fahrzeuges anzulegen. Der Entleiher hat für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

6. Verbotene Nutzungen

Dem Entleiher ist untersagt:

- die Betätigung an motorsportlichen Veranstaltungen oder Tests
- die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen oder radioaktiven Stoffen
- die Weitervermietung oder Verleihung
- die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- ohne gültige Fahrerlaubnis oder bei Vorliegen eines Fahrverbotes das Fahrzeug zu nutzen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt!

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Entleiher bis zum Preis von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Verleihers in Auftrag gegeben werden.

Die Reparaturkosten trägt der Verleiher gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

8. Verhalten bei Unfällen

Der Entleiher hat bei einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, oder wenn Personen verletzt wurden.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand, Diebstahl oder Wildschaden bei einem Schadensbetrag über 50,00 € sind der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Entleiher hat dem Verleiher auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der Beteiligten, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch 09405/95 70 808 zu verständigen.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung
- Vollkasko- und Teilkaskoversicherung
- Schutzbrief im In- und Ausland

10. Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch Alkohol- oder drogenabhängige Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Hat der Entleiher Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 8 verletzt, haftet er ebenfalls. Der Entleiher haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch einen nichtberechtigten Fahrer, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

Buß- und Verwarnungsgelder sind vom Entleiher zu begleichen. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

11. Haftung des Verleihers

Der Verleiher haftet für alle dem Entleiher schuldhaft zugefügte Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Verleihers bei Sach- und Vermögensschaden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg

Beschluss: **Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0**

Der Gemeinderat beschließt die obigen allgemeinen Verleihbedingungen für den Gemeindebus sowie den hierfür ausgearbeiteten Leihvertrag. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Verleih an die Nachbarschaftshilfe mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer komplett abgegolten ist und die Spritkosten für die Nachbarschaftshilfe durch die Gemeinde übernommen werden.

Nr. 64

Beschaffung von 2 Beamerwagen für die Grundschule Teugn

Im Haushaltsplan ist die Beschaffung von 2 Beamer für die Grundschule Teugn mit 5.000 € eingeplant. Die Schulleiterin hat ein entsprechendes Angebot für Beamer in Form eines Beamerwagens eingeholt. In diesem Wagen ist die komplette für den Unterricht optimale Beamertechnik festverkabelt enthalten. Ein zusätzlicher PC ist nicht notwendig, kann aber angeschlossen werden. Es können sowohl digitale Medien als auch Papiervorlagen auf die Projektionsfläche gebeamt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In Ausführung des Haushaltsplan 2014 wurde der Auftrag an Fa. Bastian Bürosysteme e.K. in Regensburg zum Preis von 2.162,23 € je Wagen, insgesamt 4.324,46 € vergeben. In einem Onlineshop werden die Wagen zwar ca. 120,00 € pro Stück günstiger angeboten. Hier fehlt aber ein Ansprechpartner vor Ort für die Lieferung und ausführliche Einweisung sowie bei Problemen mit der Bedienung oder für Reparaturen, so dass das Angebot der Fa. Bastian Bürosysteme e.K. für die Gemeinde wirtschaftlicher war.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Die Bestellung des Bürgermeisters wird nachträglich genehmigt.

Nr. 65

Erneuerung der Zaunanlage am Friedhof

Hier soll, entsprechend früheren Gemeinderatsbeschlüssen, die Zaunanlage an der Nordseite des Friedhofs erneuert werden. Hierzu wurden durch das Bauamt Angebote bei der Raiffeisen Waren Teugn sowie der BayWa Saal a.d.Donau eingeholt. Die Montage des Zauns soll durch den Bauhof erfolgen.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 10 Nein: 2

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des Angebots der Raiffeisen-BayWa Waren GmbH Teugn die Beschaffung von feuerverzinkten Doppelstabzaunelementen zum Gesamtpreis von 3.198 € incl. MwSt.

Nr. 66

Nachmittagsbetreuung im Kindergarten; Ausbau der bisherigen Personalküche

Seit der Einführung der Nachmittagsbetreuung hat die Zahl der teilnehmenden Kinder auf mittlerweile 17 zugenommen. Seitens des Personals wurde der Wunsch herangetragen, für die Essensversorgung dieser Kinder eine geeignete Küchenausstattung zu beschaffen. Die bisherige Küche im Kindergarten ist nicht für die Verabreichung von Mittagessen an Kinder ausgerichtet.

Durch den Planer, Herrn Bachsteffel, wurden erste Entwürfe ausgearbeitet.

Der Gemeinderat befürwortet die Ausstattung des Kindergartens mit einer den Bedürfnissen entsprechenden Küche. Hierbei soll bei der Beschaffung der Küche und der Geräte zum Einen auf die für notwendig erachteten Geräte geachtet werden, zum Anderen aber auch die Kosten berücksichtigt werden. Es soll eine vernünftige Ausstattung basierend auf 20 – 30 täglich zu verabreichenden Essen beschafft werden.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Planungen in Auftrag zu geben.

Nr. 67

Kindergarten; Auswertung der Elternbefragung

Herr Zeitler berichtet über die Ergebnisse der diesjährigen Elternbefragung im Kindergarten. Hier wurden zum Einen die Eltern der beiden Kindergartengruppen, zum Anderen aber auch gesondert die Eltern der „Kleinkindergruppe“ und die Eltern der Kinder, die in der Nachmittagsbetreuung sind, befragt. Insgesamt zeigen sich sehr positive Rückmeldungen seitens der Elternschaft. Diese werden dem Gemeinderat im Detail geschildert und hängen im Übrigen auch im Kindergarten aus. Vom Kindergarten wurden auch die Eltern über die Ergebnisse der Befragung informiert.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Von mehreren Eltern der Nachmittagsbetreuung wurde der Wunsch herangetragen, auch an einem vierten Nachmittag geöffnet zu haben. Hierzu soll im Herbst eine Elternbefragung durchgeführt werden.

Ohne Beschluss

Nr. 68

Kinderkrippe

a) Mitteilung über Auftragsvergaben an die Firmen

Herr Zeitler gibt die in der letzten Sitzung durchgeführten Auftragsvergaben an folgende Firmen bekannt:

Der Auftrag der Fliesenarbeiten wurde an die günstigst bietende Fa. Hofmeier vergeben.

Der Auftrag der Malerarbeiten wurde an die günstigst bietende Fa. Sonnauer vergeben.

Der Auftrag der Fassadenarbeiten wurde an die günstigst bietende Fa. Hackl vergeben.

Aufgrund der Ermächtigungen des Gemeinderats wurden außerdem durch den ersten Bürgermeister folgende Vergaben getätigt:

Der Auftrag der Bodenbelagsarbeiten wurde entsprechend der des Vergabevorschlags des Planungsbüros Bachsteffel + Partner an die Firma Brandl vergeben.

Der Auftrag der Bodenbelagsarbeiten – Sportböden – wurde entsprechend des Vergabevorschlags des Planungsbüros Bachsteffel + Partner an die Firma Hoppe vergeben.

Der Auftrag der Inneneinrichtung/Tischlerarbeiten wurde entsprechend des Vergabevorschlags des Planungsbüros Bachsteffel + Partner an die Firma König vergeben.

Ohne Beschluss

b) Aktueller Bausachstand

Der erste Bürgermeister berichtet darüber, dass der Bau der Kinderkrippe nach wie vor im Zeitplan ist. Die Trockenbauarbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen, die Malerarbeiten begonnen und der Estrich wird derzeit geheizt. Es ist davon auszugehen, dass die Kinderkrippe Anfang September bezogen werden kann. Lediglich der Neubau der Turnhalle wird voraussichtlich erst Anfang Oktober bezugsfertig, weil hier durch eine Firma Spezialböden eingebracht werden, dies kann aber erst im September erfolgen.

Ohne Beschluss

c) Gestaltung der Außenanlagen

Vom Gemeinderat war der Planer mit der Neugestaltung der Außenanlagen nicht nur für die Kinderkrippe, sondern für die Gesamtfläche des Kindergartens beauftragt worden. Er hat hierfür Entwürfe vorgelegt. Im Bereich der Kinderkrippe soll zunächst ein Sandkasten sowie ein einfaches Wipptier errichtet werden. An der Nordostseite des Kindergartens sollen die Schwalbennestschaukel sowie die Großwippe wieder errichtet werden. Im Osten soll das vom Büro Bachsteffel geplante Gartengebäude errichtet werden und an der Südseite des Kindergartens sieht der Planer einen großen Sandkasten – eventuell mit Matschbereich – ein Großspielgerät sowie die Errichtung eines kleinen Schuppens für Spielgeräte vor. Im

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 21.07.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

südwestlichen Bereich des Kindergartens ist die Anlage eines kleinen Fußballbereichs geplant.

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Planungen zur Kenntnis. Die Planungen für den Bereich der Krippe sowie im nördlichen und östlichen Bereich des Kindergartens sollen baldmöglichst verwirklicht werden. Die Gestaltungen an der Südseite sollen im Rahmen eines Ortstermins durch den Gemeinderat besprochen werden und die Ausführung ist für Frühjahr 2015, eventuell durch den Bauhof und Teugner Firmen, geplant. Auch für Gartenarbeiten bzw. Reinigungsarbeiten soll nach Möglichkeit auf Teugner Firmen zurückgegriffen werden.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 69

Reparatur Feuerwehrfahrzeug LF 16/12

Das bisherige Löschfahrzeug LF 16/12 ist mittlerweile 25 Jahre alt und bedarf aufgrund stärkerer Korrosionen der Reparatur. Diese muss durch eine auf Spezialaufbauten spezialisierte Firma durchgeführt werden.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Zoller Karosseriezentrum, Regensburg, mit der Reparatur des Löschfahrzeugs zu beauftragen.

Nr. 70

Verschiedenes

- Der erste Bürgermeister berichtet, dass heute für den Kindergarten Frau Seray Albayrak als weitere Kinderpflegerin als Teilzeitbeschäftigte eingestellt wurde. Sie soll vor allem in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden.
- Für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses ist mittlerweile der Zuschussbescheid der Regierung von Niederbayern eingegangen. Als nächstes ist nunmehr ein gemeinsamer Termin mit der Architektin, dem Bauamt sowie der Feuerwehr am Gerätehaus geplant. Die Bauarbeiten für den Anbau des Gerätehauses sind ab Herbst 2014 vorgesehen.
- Der erste Bürgermeister berichtet, dass zwischenzeitlich für das Bauvorhaben eines 5-Familienhauses durch die Firma Eichenseher durch das Landratsamt eine Baugenehmigung erteilt wurde. Das von der Gemeinde mehrfach verweigerte gemeindliche Einvernehmen wurde durch das Landratsamt ersetzt. Gegen diese Entscheidung hätte die Gemeinde die Möglichkeit der Klage, jedoch wäre dann auch das Kostenrisiko auf Seiten der Gemeinde. Der Gemeinderat drückt über diese Entscheidung allgemein sein Bedauern aus, es wird jedoch seitens des Rates nicht der Wunsch geäußert, gegen die Entscheidung gerichtlich vorzugehen.
- Gemeinderat Kürzl berichtet, dass beim Spendenlauf der Werbegemeinschaft insgesamt 2.800 € erzielt werden konnten. Diese werden am Donnerstag an gemeinnützige Teugner Einrichtungen übergeben.

Ohne Beschluss

Nichtöffentliche Sitzung

X X X